

**Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 30. Juni 2018**

der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der IMC FH Krems**

3500 Krems an der Donau , Piaristengasse 1

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-------|
| Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung..... | 1 - 2 |
| Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses | 3 |
| Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses..... | 4 |
| Bestätigungsvermerk | 5 - 7 |
| Rechtliche Grundlagen..... | 8 |
| Steuerliche Grundlagen | 9 |

Beilagen:

| | |
|--|-----|
| Jahresabschluss zum 30. Juni 2018 | |
| Bilanz zum 30.6.2018 | I |
| Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018..... | II |
| Anhang..... | III |
| Jahresvoranschlag 2017/18 mit Soll-Ist-Vergleich..... | IV |
| Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse..... | V |
| Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018..... | VI |

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
IMC FH Krems

An die Vorsitzende der
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der IMC FH Krems
Krems an der Donau

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2018 der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der IMC FH Krems,
Krems an der Donau,**

(im Folgenden auch kurz "Körperschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Wir wurden beauftragt, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2018 durchzuführen. Die Körperschaft, vertreten durch die Vorsitzende, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2018 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß § 40 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014). Die Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der IMC FH Krems, Krems an der Donau, ist gemäß § 40 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 verpflichtet, "dem Jahresabschluss einen schriftlichen Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers beizulegen".

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften gem. HSG 2014 und die ergänzenden Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission, die sich mit den Buchführungspflichten, den Aufzeichnungspflichten, der Führung des Anlagenverzeichnisses sowie der Aufstellung des Jahresabschlusses befassen, beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im Dezember 2018 überwiegend in den Räumlichkeiten unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Dr. Michael Happel, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Körperschaft aber auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
IMC FH Krems

In Bezug auf eine detaillierte Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses verweisen wir auf den als Anlage angeschlossenen Jahresabschlussbericht des steuerlichen Vertreters und die darin enthaltenen Saldenaufgliederungen sowie auf die entsprechenden Angaben im Anhang des Jahresabschlusses.

Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen konnten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission feststellen.

Gemäß der Richtlinie der Kontrollkommission für die Budgetierung und Jahresabschluss besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und einem Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlags und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen. Ein Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse ist dem Jahresabschluss beizulegen.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Der Jahresabschluss zum 30. Juni 2018 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt. Die Buchführung erfolgte in Form einer doppelten Buchhaltung. Die Belege sind nach systematischen und chronologischen Kriterien abgelegt, erläutern die Geschäftsfälle ausreichend und sind nach dem vorgeschriebenen Kontenrahmen verbucht.

Der Jahresabschluss wurde auf Übereinstimmung mit den Ausweis-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des HSG 2014 sowie den Richtlinien der Kontrollkommission in der geltenden Fassung überprüft.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den Jahresabschluss der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der IMC FH Krems,
Krems an der Donau,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 30. Juni 2018, die Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, den Anhang sowie den Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlages und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen. Dem Jahresabschluss beigelegt ist ein Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse.

Die Richtlinien der Kontrollkommission wurden uns vom Auftraggeber übermittelt. Wir haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Körperschaft aber auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Jahresabschluss den Vorschriften des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2018 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Der Wirtschaftsreferent ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses. Dieser ist von der Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die gesetzlichen Vertreter der Körperschaft sind somit für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen

unternehmensrechtlichen Vorschriften, den sondergesetzlichen Bestimmungen des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Körperschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere

Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 19. Dezember 2018



.....
Dr. Michael Happel,
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

| | | | |
|---------------------|---|----------------|-------------------|
| Firma: | Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der IMC FH Krems | | |
| Sitz: | Krems an der Donau | | |
| Geschäftsanschrift: | 3500 Krems an der Donau, Piaristengasse 1 | | |
| Geschäftsjahr: | 1.07.2017 bis 30.06.2018 | | |
| Rechtsform: | Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 | | |
| Vorsitz: | Den Vorsitz in der Fachhochschul-Vertretung in der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft im Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 führten: | | |
| | Vorsitzende | bis 19.6.2018 | Mariella Seel |
| | Vorsitzender | ab 20.6.2018 | Edwine Lehner |
| | 1. stellvertretende Vorsitzende | bis 19.6.2018 | Megan McFadden |
| | 1. stellvertretende Vorsitzende | ab 20.6.2018 | Veronika Linhart |
| | 2. stellvertretende Vorsitzende | bis 06.06.2018 | T. Thondanpallil |
| | 2. stellvertretende Vorsitzende | ab 20.06.2018 | Megan McFadden |
| | Wirtschaftsreferentin | bis 19.06.2018 | Veronika Linhart |
| | Wirtschaftsreferent | ab 20.06.2018 | Andreas Simlinger |

Gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 in der geltenden Fassung umfasst die Abrechnungsperiode den Zeitraum 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der IMC FH Krems unterliegt als Körperschaft öffentlichen Rechts im Hoheitsbereich nicht der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer.

Beilagen

Bilanz
zum 30.6.2018

Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der IMC FH Krems

| | 30.06.2018 | 30.06.2017 | Passiva | 30.06.2018 | 30.06.2017 |
|--|-------------------|-------------------|--|-------------------|-------------------|
| Aktiva | € | € | | € | € |
| A. Anlagevermögen | | | A. Reinvermögen / Rücklagen / Eigenkapital | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | I. Gebarungszugang / Gebarungsabgang | | |
| 1. Software | 0,00 | 0,00 | 1. Kumulierter Gebarungszugang / -abgang aus Vorperioden | 194.684,86 | 137.086,63 |
| II. Sachanlagen | | | 2. Gebarungszugang / -abgang der laufenden Periode | 34.317,00 | 57.598,23 |
| 1. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 0,00 | 0,00 | | 229.001,86 | 194.684,86 |
| B. Umlaufvermögen | | | B. Rückstellungen | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | 1. sonstige Rückstellungen | 13.356,67 | 4.862,70 |
| 1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände | 51.727,74 | 15.543,63 | | 13.356,67 | 4.862,70 |
| II. Guthaben bei Kreditinstituten | 198.993,89 | 197.343,27 | C. Verbindlichkeiten | | |
| | 250.721,63 | 212.886,90 | 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 0,00 | 0,00 |
| | | | 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 3.954,98 | 3.860,63 |
| | | | 2. sonstige Verbindlichkeiten | 4.408,12 | 9.478,71 |
| | | | | 8.363,10 | 13.339,34 |
| Summe Aktiva | 250.721,63 | 212.886,90 | Summe Passiva | 250.721,63 | 212.886,90 |



E. Leber

Krems, 19.12.2018

Accurata Steuerberatungs GmbH & Co KG

A. P. M.

Gewinn- und Verlustrechnung

1.7.2017 bis 30.6.2018

Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der IMC FH Krems

| | 2017/2018 | 2016/2017 |
|--|-------------------|-------------------|
| | € | € |
| I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit | | |
| 1. Studierendbeiträge | | |
| 41100 Beiträge (lt. Bundesvertretung) | 104.215,64 | 120.589,15 |
| 2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014 | | |
| 42100 Beiträge zum Verwaltungsaufwand (BMW/FW) | 4.546,25 | 1.882,98 |
| 3. Sonstige Erträge | | |
| 46223 MENSE Einnahmen | 1.190,00 | 0,00 |
| 46227 IMC Sport Förderung | 9.000,00 | |
| | 10.190,00 | |
| SUMME I | 118.951,89 | 122.472,13 |
| II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit | | |
| 1. Personalaufwand | | |
| a) Gehälter | -16.246,64 | -13.966,23 |
| b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen | -249,26 | |
| c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge | -3.700,80 | |
| | -20.196,70 | |
| 2. Aufwandsentschädigungen | | |
| 64210 Aufwandsentschädigungen Vorsitz | -3.400,00 | -11.350,00 |
| 64220 Aufwandsentschädigungen Vorsitzende der Studienvertretungen | -1.750,00 | |
| 64320 Aufwandsentschädigungen Wirtschaftsreferat | -1.900,00 | |
| 64520 Aufwandsentschädigungen Referat für sozialpolitische Angelegenheiten | -450,00 | |
| 64620 Aufwandsentschädigungen Referat für Öffentlichkeitsarbeit | -1.100,00 | |
| 64720 Aufwandsentschädigungen Referat für Internationales | -450,00 | |
| | -9.050,00 | |
| 3. Werkverträge und Honorare | | 0,00 |
| | -3.307,20 | |

E. Kehr

AS

Gewinn- und Verlustrechnung

1.7.2017 bis 30.6.2018

Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der IMC FH Krems

| | | |
|--|-------------------|-------------------|
| 4. Sachaufwand | | -49.707,54 |
| <u>Allgemeine Posten für FH-Vertretung</u> | | |
| 74130 Sonstige Aufwendungen | -38,48 | |
| 74170 Druckkosten | -269,60 | |
| 74171 Post und Versandkosten | -164,29 | |
| 74190 Sitzungs-, Fahrt- und Transport und Verpflegungskosten | -1.877,47 | |
| 74111 Steuerberatung / Buchhaltung | -4.480,11 | |
| 74112 Wirtschaftsprüfung | -2.880,00 | |
| 74113 Büromaterial und Fachliteratur | -485,41 | |
| 74115 Kontoführungsspesen und Zinsenaufwand | -89,87 | |
| 74116 KEST | -5,09 | |
| | -10.290,32 | |
| <u>Referate</u> | | |
| 74230 Vorsitz Klausur Sommer 2017 | -1.813,64 | |
| 74530 Sachaufwand Referat für sozialpolitische Angelegenheiten | -94,57 | |
| 74620 Sachaufwand Referat für Öffentlichkeitsarbeit | -856,43 | |
| 74730 Sachaufwand Referat für Internationales | -57,08 | |
| | -2.821,72 | |
| <u>Studienvertretungen</u> | | |
| 77120 Zugeteiltes Budget SV Business Administration & Management | -1.790,00 | |
| 77220 Zugeteiltes Budget SV Health Sciences | -3.514,50 | |
| 77320 Zugeteiltes Budget SV International Business | -7.044,50 | |
| 77420 Zugeteiltes Budget SV Life Sciences | -1.801,90 | |
| | -14.150,90 | |
| <u>Sonstige Projekte</u> | | |
| 76221 DJK CampusSport | -6.718,80 | |
| 76222 IELTS | -640,00 | |
| 76224 Mensa Ausgaben | -1.146,00 | |
| 76228 Erste Hilfe Kurs | -1.180,00 | |
| 76240 ÖH Welcome Bags | -12.759,80 | |
| | -22.444,60 | |
| 5. Abschreibungen | | 0,00 |
| SUMME II | | -82.261,44 |
| III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.) | | 36.690,45 |
| | | 57.227,23 |

E. Dehn

A.G.

Gewinn- und Verlustrechnung
1.7.2017 bis 30.6.2018

Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der IMC FH Krems

| | | |
|--|-----------|-----------|
| IV. Erträge aus Veranstaltungen | 1.150,73 | 1.312,70 |
| V. Aufwendungen aus Veranstaltungen | -3.544,51 | -957,99 |
| VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.) | -2.393,78 | 354,71 |
| VII. Finanzergebnis | 20,33 | 16,29 |
| 84120 Zinserträge, Skonti u. sonstige Finanzerträge | | |
| VII. Gebarungsüberschuss | 34.317,00 | 57.598,23 |

Accurata Steuerberatungs GmbH & Co KG



Krems, 19.12.2018

E. Debr

A.P.

Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der IMC FH Krems

| Rückstellungen | |
|------------------------------|------------------|
| Rückst.n.verbrauchte Urlaube | 645,87 |
| Rückst.f.Beratungskosten | 4.000,00 |
| Rückstellung für DSGVO | 3.000,00 |
| Rückstellung Campussport | 3.520,80 |
| Sonstige Rückstellungen | 2.190,00 |
| | 13.356,67 |

Aufschlüsselung nach Referaten und Organen

Die Untergliederung und Aufschlüsselung nach Referaten und Organen ist aus der detaillierten Aufgliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlich. Eine weitere Aufschlüsselung wurde daher nicht durchgeführt.

Dienstverträge

Im Berichtsjahr 2017/2018 wurden keine weiteren Dienstverträge abgeschlossen. Es gab während der gesamten Periode eine Dienstnehmerin. Freie Dienstverträge wurden ebenfalls keine abgeschlossen.

Krems, 19. 12. 2018

E. Huber*19*

RÜCKSTELLUNGEN
zum 30.6.2018

| | Stand 1.7.2017 EUR | Verwendung EUR | Auflösung EUR | Zuweisung EUR | Stand 30.6.2018 EUR |
|----------------|--------------------------|-------------------|------------------|------------------|---------------------------|
| Vorjahr | 862,70 | 216,83 | 0,00 | 0,00 | 645,87 |
| | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 862,70 | 862,70 |
| Vorjahr | 4.000,00 | 4.000,00 | 0,00 | 4.000,00 | 4.000,00 |
| | 4.000,00 | 4.000,00 | 0,00 | 4.000,00 | 4.000,00 |
| Vorjahr | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 8.710,80 | 8.710,80 |
| | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorjahr | 4.862,70 | 4.216,83 | 0,00 | 12.710,80 | 13.356,67 |
| | 4.000,00 | 4.000,00 | 0,00 | 4.862,70 | 4.862,70 |

A. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen
 - 3040 Rückst.n.verbrauchte Urlaube
 - 3052 Rückst.f.Beratungskosten
 - 3060 Sonstige Rückstellungen

Krems, 19.12.2018

E. Behr



A. Behr

| | IST-Werte € | JVA € | Abweichung € | Kommentar |
|--|-------------------|-------------------|------------------|---|
| I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit | | | | |
| 1. Studierendbeiträge | | | | |
| Beiträge (lt. Bundesvertretung) | 104.215,64 | 88.964,65 | 15.250,99 | |
| 2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014 | 4.546,25 | 3.000,00 | 1.546,25 | |
| Beiträge zum Verwaltungsaufwand (BMWFW) | | | | |
| 3. Sonstige Erträge | | | | |
| MENSA Einnahmen | 1.190,00 | 11.000,00 | -810,00 | Die geringeren MENSA Einnahmen spiegeln sich auch in den geringeren Ausgaben wieder. |
| IMC Sport Förderung | 9.000,00 | 2.000,00 | -810,00 | |
| | 10.190,00 | 9.000,00 | 0,00 | |
| SUMME I | 118.951,89 | 102.964,65 | 15.987,24 | |
| II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit | | | | |
| 1. Personalaufwand | | | | |
| a) Gehälter | | | | |
| b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen | | | | |
| c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge | | | | |
| | -20.196,70 | -21.000,00 | 803,30 | |
| 2. Aufwandsentschädigungen | | | | |
| Aufwandsentschädigungen Vorsitz | -9.050,00 | -15.500,00 | 6.450,00 | |
| Aufwandsentschädigungen Vorsitzende der Studienvertretungen | -3.400,00 | -4.400,00 | 1.000,00 | |
| Aufwandsentschädigungen Wirtschaftsreferat | -1.750,00 | -2.400,00 | 650,00 | |
| Aufwandsentschädigung Referat für Bildungspolitik | -1.900,00 | -1.800,00 | -100,00 | |
| Aufwandsentschädigung Referat für sozialpolitische Angelegenheiten | 0,00 | -1.800,00 | 1.800,00 | |
| Aufwandsentschädigungen Referat für Öffentlichkeitsarbeit | -450,00 | -1.700,00 | 1.250,00 | |
| Aufwandsentschädigungen Referat für Internationales | -1.100,00 | -1.700,00 | 600,00 | |
| | -450,00 | -1.700,00 | 1.250,00 | |
| 3. Werkverträge und Honorare | -3.307,20 | -3.000,00 | -307,20 | |
| 4. Sachaufwand | -48.707,54 | -72.610,75 | 22.903,21 | |
| Allgemeine Posten für FH-Vertretung | | | | |
| Sonstige Aufwendungen | -38,48 | -100,00 | 61,52 | |
| Instandhaltung | 0,00 | -500,00 | 500,00 | |
| Druckkosten | -269,60 | -200,00 | -69,60 | Aufgrund fehlender Erfahrungswerte wurde hier etwas zu wenig budgetiert. |
| Post und Versandkosten | -164,29 | -300,00 | 135,71 | |
| Sitzungs-, Fahrt- und Transport und Verpflegungskosten | -1.877,47 | -1.500,00 | -377,47 | Die Budgetüberschreitung ist auf höhere Schulungskosten zurückzuführen. Diese Mehrkosten im Bereich der Schulung wurden allerdings entsprechend vom BMWFW refundiert. |

E. Helm

AS

Gegenüberstellung mit JVA
1.7.2017 bis 30.6.2018

Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der IMC FH Krems

| | | | | |
|--|-------------------|--------------------|-------------------|------------------|
| Steuerberatung / Buchhaltung | -4.480,11 | -4.000,00 | -4.480,11 | -480,11 |
| Wirtschaftsprüfung | -2.880,00 | -3.000,00 | -2.880,00 | 120,00 |
| Büromaterial und Fachliteratur | -485,41 | -500,00 | -485,41 | 14,59 |
| Versicherungen | 0,00 | -300,00 | 0,00 | 300,00 |
| Kontoführungsspesen und Zinsenaufwand | -89,87 | -100,00 | -89,87 | 10,13 |
| KES | -5,09 | -2,50 | -5,09 | -2,59 |
| | -10.290,32 | | | |
| <u>Vorsitz und Referate</u> | | | | |
| Vorsitz - Klausur Sommer 2017 | -1.813,64 | -2.500,00 | -1.813,64 | 686,36 |
| Sachaufwand Referat für Bildungspolitik | 0,00 | -1.000,00 | 0,00 | 1.000,00 |
| Sachaufwand Referat für sozialpolitische Angelegenheiten | -94,57 | -1.000,00 | -94,57 | 905,43 |
| Sachaufwand Referat für Öffentlichkeitsarbeit | -856,43 | -2.000,00 | -856,43 | 1.143,57 |
| Sachaufwand Referat für Internationales | -57,08 | -1.000,00 | -57,08 | 942,92 |
| | -2.821,72 | | | |
| <u>Studienvertretungen</u> | | | | |
| Zugeteiltes Budget SV Business Administration & Management | -1.790,00 | -9.417,00 | -1.790,00 | 7.627,00 |
| Zugeteiltes Budget SV Health Sciences | -3.514,50 | -6.385,50 | -3.514,50 | 2.871,00 |
| Zugeteiltes Budget SV International Business | -7.044,50 | -8.696,75 | -7.044,50 | 1.652,25 |
| Zugeteiltes Budget SV Life Sciences | -1.801,90 | -2.709,00 | -1.801,90 | 907,10 |
| | -14.150,90 | | | |
| <u>Sonstige Projekte</u> | | | | |
| Sozialfonds | 0,00 | -1.200,00 | 0,00 | 1.200,00 |
| Sonstige Förderungen | 0,00 | -1.000,00 | 0,00 | 1.000,00 |
| DUK CampusSport | -6.718,80 | -6.000,00 | -6.718,80 | -718,80 |
| IELTS | -640,00 | -1.000,00 | -640,00 | 360,00 |
| Mensa Ausgaben | -1.146,00 | -4.000,00 | -1.146,00 | 2.854,00 |
| Erste Hilfe Kurs | -1.180,00 | -1.200,00 | -1.180,00 | 20,00 |
| ÖH Welcome Bags | -12.759,80 | -13.000,00 | -12.759,80 | 240,20 |
| | -22.444,60 | | | |
| 5. Abschreibungen | | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| SUMME II | -32.261,44 | -112.110,75 | -32.261,44 | 29.849,31 |
| III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.) | 36.690,45 | -9.146,10 | 36.690,45 | 45.836,55 |
| IV. Erträge aus Veranstaltungen | 1.150,73 | 1.000,00 | 1.150,73 | 150,73 |
| V. Aufwendungen aus Veranstaltungen | -3.544,51 | -5.000,00 | -3.544,51 | 1.455,49 |
| VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.) | -2.393,78 | -4.000,00 | -2.393,78 | 1.606,22 |
| VII. Finanzergebnis | 20,33 | 10,00 | 20,33 | 10,33 |
| Zinserträge, Skonti u. sonstige Finanzerträge | | | | |
| | 20,33 | | | |
| VIII. Gebarungüberschuss | 34.317,00 | -13.136,10 | 34.317,00 | 47.453,10 |



E. Dehn

Krems, 19.12.2018

Accurala Steuerberatungs GmbH & Co KG

Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse

Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der IMC FH Krems

- Protokoll vom 19.06.2018 geänderter JVA genehmigt
- Protokoll vom 25.04.2018 geänderter JVA genehmigt
- Protokoll vom 29.11.2017 geänderter JVA genehmigt
- Protokoll vom 19.09.2017 geänderter JVA genehmigt
- Protokoll vom 27.06.2017 geänderter JVA genehmigt

Krems, 19.12.2018



E. Dehn

St. 97

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklarungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfullungs- gehilfen oder Substitute („berufliche auerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche auerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ahnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefahig und nicht mundlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, ubermittelt oder bestatigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschlielich fur berufliche auerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen auerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der ubersendung dieser tragt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlusselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklart, uber die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veranderung von Nachrichten im Zuge der ubermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfullungsgehilfen oder Substitute haften nicht fur Schaden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anruferantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Auftrage und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mundlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrucklich bestatigt. Automatische ubermittlungs- und Lesebestatigungen gelten nicht als solche ausdrucklichen Empfangsbestatigungen. Dies gilt insbesondere fur die ubermittlung von Bescheiden und anderen Informationen uber Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen mussen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die ubergabe von Schriftstucken an Mitarbeiter auerhalb der Kanzlei gilt nicht als ubergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfullt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) ubermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafur zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationsplane, Entwurfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur fur Auftragszwecke (z.B. gema § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im ubrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mundlicher beruflicher auerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mundlicher beruflicher auerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulassig; ein Versto berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kundigung aller noch nicht durchgefuhrten Auftrage des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einraumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mangelsbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachtraglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mangel in seiner schriftlichen als auch mundlichen beruflichen auerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzuglich zu verstandigen. Er ist berechtigt, auch uber die ursprungliche berufliche auerung informierte Dritte von der anderung zu verstandigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche auerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tatigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlagen der Nachbesserung etwaiger Mangel Anspruch auf Minderung. Soweit daruber hinaus Schadenersatzanspruche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Samtliche Haftungsregelungen gelten fur alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhaltnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet fur Schaden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhaltnis (einschlielich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlassigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlassigkeit betragt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers hochstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gema § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschrankung der Haftung gema Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst samtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rucksicht darauf, ob Schaden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, auer bei vorsatzlicher Schadigung, eine Haftung des Auftragnehmers fur entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ahnliche Schaden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spatestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primar)Schadens nach dem anspruchsbegrundenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjahrungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmaigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchfuhrung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rucksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsatzlich gehandelt haben.

(6) In Fallen, in denen ein formlicher Bestatigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjahrungsfrist spatestens mit Erteilung des Bestatigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tatigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgefuhrt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers daruber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewahrleistungs- und Schadenersatzanspruche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur fur Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenuber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese uber diesen Umstand ausdrucklich aufzuklaren. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.